

## Coronavirus-Pandemie

### Informationen zum Pflichtprüfungsstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung

Angesichts der außergewöhnlichen Situation der Corona-Krise, in der Sie sich derzeit auf die Erste Juristische Staatsprüfung vorbereiten, hat der Prüfungsausschuss für die Erste Juristische Staatsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) entschieden, den Prüfungsstoff für die Erste Juristische Staatsprüfung beginnend ab dem Termin 2020/2 zu reduzieren. **Weite Teile des Familienrechts, insbesondere das Recht des Unterhalts von getrennt lebenden Ehegatten, geschiedenen Ehegatten sowie Verwandten und die Vorschriften über die Scheidungsgründe, werden ab dem Prüfungstermin 2020/2 in der schriftlichen und mündlichen Prüfung nicht mehr geprüft.**

Konkret bedeutet dies für Sie, dass bereits ab dem Termin EJS 2020/2 im Familienrecht nur noch folgende Themen geprüft werden können:

- die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen [ohne die Vorschriften zum Getrenntleben],
- das gesetzliche Güterrecht und die allgemeinen Vorschriften zur Gütertrennung und zur Gütergemeinschaft,
- die allgemeinen Vorschriften über Verwandtschaft
- sowie aus Abschnitt 2 Titel 5 des BGB die Vertretung des Kindes und die Beschränkung der elterlichen Haftung

jeweils in Grundzügen.

Nicht mehr geprüft werden damit insbesondere das Recht des Unterhalts von getrennt lebenden Ehegatten, geschiedenen Ehegatten sowie Verwandten und die Vorschriften über die Scheidungsgründe.

Der Prüfungsausschuss möchte mit dieser Maßnahme der außergewöhnlichen Situation aufgrund der Corona-Krise Rechnung tragen und Ihnen die Vorbereitung für die Erste Juristische Staatsprüfung durch die Reduzierung des Prüfungsstoffes erleichtern. Im Übrigen

bleibt der Prüfungsstoff unberührt. Für weitere Einzelheiten darf ich Sie auf den Wortlaut des unten abgedruckten Beschlusses des Prüfungsausschusses verweisen.

Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass das Bayerische Staatsministerium der Justiz in Absprache mit den übrigen zuständigen Ressorts eine Änderung der JAPO vorbereitet, in der eine entsprechende Reduzierung des Pflichtprüfungsstoffs ab dem Termin EJS 2022/1 vorgesehen ist. Diese wird aufgrund der derzeitigen besonderen Umstände durch den Entschluss des Prüfungsausschusses auf den Termin EJS 2020/2 vorgezogen und gilt damit ab sofort für alle Termine der Ersten Juristischen Staatsprüfung. Ein entsprechender Beschluss ist auch für die Zweite Juristische Staatsprüfung beginnend ab dem Termin 2020/1 getroffen worden.

Dr. Beatrix Schobel

Leiterin des Landesjustizprüfungsamtes

*Beschluss des Prüfungsausschusses für die Erste Juristische Staatsprüfung:*

*Der Pflichtprüfungsstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung wird im Vorgriff auf eine derzeit in Vorbereitung befindliche Änderung der JAPO gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 JAPO mit Wirkung ab dem Prüfungstermin EJS 2020/2 wie folgt konkretisiert:*

- 1. Ab dem Prüfungstermin EJS 2020/2 beschränkt sich der Prüfungsstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung im Familienrecht auf*
  - die Wirkungen der Ehe im Allgemeinen [ohne die Vorschriften zum Getrenntleben],*
  - das gesetzliche Güterrecht und die allgemeinen Vorschriften zur Gütertrennung und zur Gütergemeinschaft,*
  - die allgemeinen Vorschriften über Verwandtschaft*
  - sowie aus Abschnitt 2 Titel 5 die Vertretung des Kindes und die Beschränkung der elterlichen Haftung**in Grundzügen.*
  
- 2. Die vorgenannten Beschränkungen des Prüfungsstoffs gelten sowohl für die schriftliche als auch die mündliche Prüfung.*